

das Bauwesen keine Stellungnahme abgegeben habe, und dass die Begründungserwägungen der angefochtenen Entscheidung mangelhaft seien. Die Veröffentlichung der Normen im Amtsblatt weise ebenfalls Mängel aus, da es keinen Hinweis darauf gebe, dass der Hauptteil der Normen sowie ihre Anhänge (mit Ausnahme des Anhangs ZA) unverbindlich waren und dass Wärmedämmstoffe nur mit dem Anhang ZA übereinzustimmen brauchten, um das CE-Zeichen zu führen. In materieller Hinsicht seien nach Ansicht der Kläger die in Frage kommenden Normen unvollständig, unklar und unbestimmt und litten unter Widersprüchen und Systembrüchen. Darüber hinaus sei die Anwendung des CE-Zeichens täuschend, da es nicht die Übereinstimmung des Produkts mit sämtlichen europäischen Normen, sondern nur mit ihrem Anhang ZA belege. Damit habe die angefochtene Entscheidung gegen die Anforderungen der Richtlinie 89/106, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 5 Absatz 3 EG-V) und die Anforderungen des Verbraucherschutzes (Artikel 95 Absatz 3 EG-V) verstoßen.

(¹) ABl. C 358 vom 15.12.2001, S. 9.

(²) Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungs-Vorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12 geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

Klage der Helm Düngemittel GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Juli 2003

(Rechtssache T-265/03)

(2003/C 239/43)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Helm Düngemittel GmbH, Hamburg (Deutschland), hat am 23. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Wolf P. Waschmann.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Mai 2003 über die Einbehaltung einer Summe von 346 221,20 EUR für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Klägerin wurde im Rahmen einer Ausschreibung für die Lieferung von Kunstdünger nach Nord Korea der Zuschlag seitens der Kommission erteilt. Da der von der Klägerin gelieferte Kunstdünger verspätet an seinem Bestimmungsort angelangte, behielt die Kommission von der Klägerin eine Summe in Höhe von 346 221,20 EUR ein und weigerte sich zuletzt mit Schreiben vom 23. Mai 2003, die betreffende Summe an die Klägerin auszuzahlen.

Die Klägerin macht geltend, dass die verspätete Lieferung des Düngers Exportbeschränkungen für Düngemittel in China, wo sie sich den zu exportierenden Dünger zu verschaffen beabsichtigte, zuzuschreiben sei. Da diese Beschränkungen völlig unvorhersehbar gewesen seien, gelten sie als höhere Gewalt und deswegen könne gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung 2519/97 (¹) kein Betrag einbehalten werden. Ferner macht die Klägerin geltend, dass durch die verspätete Lieferung keinerlei Schaden entstanden sei, und deshalb stehe die Einbehaltung des Betrages außer Verhältnis zu der Nichteinhaltung der Lieferfrist und verstieße gegen das Gemeinschaftsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Diese Einbehaltung verstieße ebenfalls gegen die Vorschriften des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuches, da die Kommission die Klägerin zuvor nicht ausdrücklich zur vertragsgemäßen Leistung aufgefordert habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft; Amtsblatt Nr. L 346 vom 17.12.1997, S. 23-40.

Klage der Anna Maria Roccato (verheiratete Pinson) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juli 2003

(Rechtssache T-267/03)

(2003/C 239/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Anna Maria Roccato, wohnhaft in Brüssel, hat am 24. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Georges Vandersanden und Rechtsanwältin Laure Levi.